

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Neufassung des Sächsischen Vergabegesetzes - SächsVergabeG)

20. Mai 2024

Marc Danneberg
Bereichsleiter
Public Sector

M +49 151 148 24 526
m.danneberg@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Ausgangslage

Mit der Neufassung des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) sollen Mindestarbeitsbedingungen bei der Durchführung öffentlicher Aufträge sowie soziale und ökologische Prinzipien bei der Vergabe gestärkt werden. Überdies wird mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, die Interessen von mittelständischen und jungen Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Zudem soll eine Angleichung an bundesgesetzliche Vorschriften erfolgen.

Insgesamt führen bundeslandesspezifische Regelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu einer erhöhten Komplexität und Fragmentierung des Marktes, was negative Auswirkungen auf die Effizienz, die Kosten und den Wettbewerb haben kann. Eine Harmonisierung der Vorschriften könnte dazu beitragen, diese Nachteile zu minimieren und den Zugang zu innovativen Produkten und Dienstleistungen zu erleichtern. Aus Sicht der digitalen Wirtschaft sollte eine Novellierung vergaberechtlicher Regelungen deshalb stets darauf abzielen, eine Angleichung landes- und bundesspezifischer Vorgaben herbeizuführen und dadurch die Etablierung einheitlicher Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

In der vorliegenden Stellungnahme wird der Fokus auf die fachliche Bewertung der Regelungsvorhaben des SächsVergabeG gelegt, die eine für die Beschaffung von ITK-Produkten und Dienstleistungen besonders hohe Relevanz aufweisen.

Bitkom-Bewertung

Die digitale Transformation der Verwaltung erfordert den gezielten Einsatz leistungsfähiger Informationstechnologie. Für den IT-Einkauf stehen den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen jährlich Summen in Milliardenhöhe zur Verfügung. Als größter IT-Einkäufer in Deutschland hat der Staat eine enorme Marktmacht und damit erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die digitale Wirtschaft das Ziel, öffentliche Vergabeverfahren zu professionalisieren und dabei ökologische und soziale Kriterien in den Blick zu nehmen. Von besonderer Relevanz ist die Praxistauglichkeit der Reformvorhaben. Zwei grundlegende Überlegungen sind aus Sicht der digitalen Wirtschaft bei der Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes von besonderer Relevanz:

- Bei der Novellierung vergaberechtlicher Regelungen sollte das Ziel verfolgt werden, eine Angleichung bzw. Harmonisierung landes- und bundesspezifischer Vorgaben herbeizuführen und dadurch die Etablierung einheitlicher Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken. In diesem Zusammenhang sollte ein Brückenschlag zur aktuellen Diskussion um ein umfassendes Vergabetransformationspaket der Bundesregierung erfolgen. Das geplante Vergabetransformationspaket der Bundesregierung verfolgt sehr ähnliche Ziele wie die Novellierung des SächsVergabeG.
- Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Erhöhung und Dynamisierung der Schwellenwerte für freihändige Vergaben enthalten. In besonders begründeten Fällen kann eine Flexibilisierung vergaberechtlicher Instrumente zweckdienlich sein (bspw. im Bereich der Startup-Förderung). Grundsätzlich ist jedoch davor zu warnen, vergaberechtliche Grundprinzipien zu sehr einzuschränken, z.B. mit Blick eine Ausweitung von Inhouse-Vergaben (siehe hierzu auch: [Allianz FÜR Vergaberecht](#)).

In der vorliegenden Stellungnahme wird der Fokus auf die fachliche Bewertung der Regelungsvorhaben des SächsVergabeG gelegt, die eine für die Beschaffung von ITK-Produkten und Dienstleistungen besonders hohe Relevanz aufweisen. Dies umfasst insbesondere:

- Ökologische und soziale Kriterien
- Berücksichtigung von jungen Unternehmen
- Beschaffung von Open Source-Lösungen
- Bestbieterprinzip und Harmonisierung

Ökologische und soziale Kriterien (§ 7, 8, 9):

Vergabestellen sollen nach § 7 durch die geplanten Neuregelungen im Rahmen der Gestaltung ihrer Leistungsbeschreibungen zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten sowie Energieeffizienz verpflichtet werden. Sie können nach § 8 zudem Regelungen treffen, um zu verhindern, dass Waren beschafft werden, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Ferner können Vergabestellen bei ihren Ausschreibungen weitere soziale Kriterien explizit berücksichtigen.

Eine Stärkung sozial-ökologischer Aspekte bei der Beschaffung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Wirksamkeit und die Praxistauglichkeit der Maßnahmen müssen dabei im Fokus stehen. Mit der [Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung](#) hat sich bereits ein Instrument zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Beschaffung von ITK etabliert. Dieses sollte auch in Sachsen genutzt werden, statt neue Vergabekriterien oder Nachweiswege zu definieren. Bei der Definition von sozialen Vergabekriterien oder der Berücksichtigung von Lebenszykluskosten sollte eine Harmonisierung mit den auf Bundesebene geplanten Regelungen angestrebt werden (Vergabetransformationspaket der Bundesregierung).

Berücksichtigung von jungen Unternehmen (§ 6 Abs. 1):

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen, die Interessen von Unternehmen, die seit ihrer Gründung höchstens fünf Jahre am Markt tätig sind (junge Unternehmen) sowie innovative Aspekte des Leistungsgegenstandes oder der Leistungserbringung besonders zu berücksichtigen sind.

Die Förderung von Startups und innovativen Unternehmen, insb. aus dem GovTech-Bereich, ist ausdrücklich zu unterstützen. Bundesländer wie Hamburg oder Baden-Württemberg diskutieren derzeit Experimentierklauseln zur vereinfachten Beschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen oder haben diese bereits eingeführt. Solche Experimentierklauseln machen es möglich, dass bis zu einem angemessenen Auftragswert nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert wird. Es zeichnet sich derzeit ab, dass auch auf Bundesebene eine vergleichbare Regelung etabliert wird (Vergabetransformationspaket). Auch bei den Regelungen zur stärkeren Berücksichtigung junger und innovativer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge empfiehlt sich eine Harmonisierung der bundes- und landesspezifischen Regelungen.

Beschaffung von Open Source-Lösungen (§ 6 Abs. 2):

Die Bedeutung von Software hat im Zuge der Digitalen Transformation stark zugenommen. Softwareproduzierende Unternehmen tragen bereits heute maßgeblich zur Wertschöpfung in vielen Branchen bei. In Deutschland, als Europas wichtigstem Softwarestandort, existiert in der Software-Industrie ein fruchtbares Neben- und Miteinander von unterschiedlichen Geschäfts-, Preis- und Lizenzmodellen. Anwendern ist es so möglich, aus einer breiten Palette das jeweils ökonomisch beste Angebot auszuwählen. Um einen aktiven und umfassenden Beitrag für die nachhaltige Sicherung der Digitalen Souveränität zu leisten, ist es zentrale Aufgabe der Politik, die Software-Kompetenz am Standort Deutschland in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft gezielt weiter zu stärken, für einen fairen Wettbewerb zu sorgen und offene Software-Ökosysteme zu schaffen. Hierbei sollte Open Source als integraler Bestandteil dieses Ökosystems hohe Aufmerksamkeit und strategische Berücksichtigung erfahren. Denn in technologischen Schlüsselbereichen wie Cloud Computing, Künstliche Intelligenz, und Big Data nimmt Open-Source-Software auf Anwendungsebene einen festen Platz ein.

Die öffentliche Hand (vertreten durch die AG EVB-IT) und Bitkom werden sich im Laufe des Jahres 2024 darüber austauschen, welche Anpassungen an den EVB-IT erforderlich sind, um die Beschaffung von Open Source Lösungen zu erleichtern. Bei der Definition von strategischen Vergabekriterien (soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Startup- und Innovationsförderung, Open Source etc.) empfiehlt sich grundsätzlich ein frühzeitiger und strukturierter Dialog zwischen Vergabepaxis und Lösungsanbietern über die mögliche Ausgestaltung der Vergabekriterien, um sicherzustellen, dass die Kriterien produktneutral und praxistauglich sind.

Bestbieterprinzip und Harmonisierung:

Laut Gesetzentwurf soll nach § 11 künftig das Bestbieterprinzip Anwendung finden. Geforderte Erklärungen zur Überprüfung der Eignung muss dann nur noch der Bieter vorlegen, dem der Zuschlag erteilt werden soll. Eine solche Regelung senkt die bürokratischen Hürden zur Beteiligung an Vergabeverfahren und ist deshalb ausdrücklich zu unterstützen.

Ergänzend zu den sächsischen Regelungen ist die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) des Bundes vorgesehen. Sachsen schließt sich damit den übrigen Bundesländern an, die dies bereits so handhaben. Eine entsprechende vergaberechtliche Harmonisierung ist zu begrüßen.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.